Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung von Altentagesstätten und Altenclubs

1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Bornheim begrüßt die Bestrebungen der Kirchen, der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie anderer Institutionen, Altentagesstätten und Altenclubs als Stätten der Begegnung für Senioren/Seniorinnen schaffen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie fördert die Bestrebungen, wenn die Förderungsvoraussetzungen vom Träger/von der Trägerin der Einrichtung erfüllt werden, insbesondere durch die kostenlose Bereitstellung und Unterhaltung städtischer Räume und durch die Gewährung von
 - 1.1.1 Beihilfen zu den Einrichtungskosten nach Nr.3 und
 - 1.1.2 Beihilfen zu den Betriebskosten nach Nr. 4

dieser Richtlinien.

1.2 Altentagesstätten und Altenclubs sind Stätten der Begegnung für Senioren/Seniorinnen, in denen mitmenschliche Beziehungen gefunden und gepflegt werden sollen und die diesen in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stehen. In ihnen sollen unter Betreuung von Helfern/Helferinnen Möglichkeiten der Selbstbetätigung und Freizeitgestaltung geboten werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist u.a., dass
 - 5.4.2 Altentagesstätten mindestens einmal wöchentlich bzw.
 - 5.4.2 Altenclubs mindestens einmal monatlich

an einem Wochentag für mindestens 4 Stunden Senioren/Seniorinnen zur Verfügung stehen, eine Mindestzahl von durchschnittlich 10 Besuchern/Besucherinnen je Öffnungstag erreicht wird und eine regelmäßige Betreuung durch Helfer/Helferinnen gewährleistet ist.

- 2.3 Werden Altentagesstätten bzw. Altenclubs in Verbindung mit Altenheimen und Altenwohnanlagen betrieben und überwiegend von den Bewohnern/Bewohnerinnen dieser Einrichtungen benutzt, werden hierfür keine Beihilfen gewährt.
- 2.4 Die Beihilfen werden nur für Einrichtungen innerhalb der Stadt Bornheim gewährt und sind schriftlich mittels Formblättern zu beantragen.
- 2.5 Antragsberechtigt ist der Träger/die Trägerin der jeweiligen Einrichtung.
- 2.6 Der Träger/Die Trägerin der Einrichtung ist verpflichtet, eine mögliche finanzielle Beteiligung der Besucher/Besucherinnen der Einrichtung bzw. der Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den Sonderveranstaltungen sowie Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen und deren Höhe nachzuweisen.

- 2.7 Über die Bewilligung der Beihilfen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Auf die Beihilfen können angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beabsichtigt, einen Beihilfeantrag abzulehnen, hat er/sie vorher die Zustimmung des für Sozialangelegenheiten zuständigen Ausschusses einzuholen.
- 2.8 Die Beihilfen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- 2.9 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Träger/von der Trägerin der Einrichtung ein Verwendungsnachweis mittels Formblättern entsprechend den Bestimmungen nach Nr. 3 und 4 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist fristgerecht einzureichen. Ist das in begründeten Einzelfällen nicht möglich, ist eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 2.10 Ergibt sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises, daß eine höhere Beihilfe gewährt werden kann, erfolgt eine Nachbewilligung.
 Bei einer Überzahlung wird diese mit der künftigen Beihilfe verrechnet, wenn gleichzeitig ein neuer Beihilfeantrag gestellt wird. Anderenfalls ist die Rückzahlung gem. Nr. 2.11 zu fordern.
- 2.11 Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn
 - 2.11.1 der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen unrichtige Angaben über die für die Beihilfegewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
 - 2.11.2 die mit der Beihilfebewilligung verbundenen Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
 - 2.11.3 Lieferungen nach Nr. 3 vor Erteilung des Bewilligungsbescheides in Auftrag gegeben wurden, soweit nicht in begründeten Fällen vorher die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingeholt wurde,
 - 2.11.4 die tatsächlichen Kosten niedriger sind als im Beihilfeantrag angegeben,
 - 2.11.5 ein nach den Richtlinien vorgeschriebener Betrag der Eigenleistung nicht erbracht wird,
 - 2.11.6 die geförderten Einrichtungsgegenstände nicht mehr überwiegend für die Altentagesstätte bzw. den Altenclub genutzt werden.

In den Fällen nach Nr. 2.11.4, 2.11.5 und 2.11.6 sind die Beihilfen anteilig zurückzuzahlen. Über die Höhe der Rückzahlung nach Nr. 2.11.6 entscheidet der für Sozialangelegenheiten zuständige Ausschuss.

- 2.12 Ergibt sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung von weniger als 5.00 EUR, wird auf die Rückzahlung verzichtet.
- 2.13 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann die Verwendung der Beihilfen durch Einsichtnahme in die Belege des Trägers/der Trägerin der Einrichtung und ggf. durch Ortsbesichtigung prüfen. Der Träger/Die Trägerin ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.14 Dem für Sozialangelegenheiten zuständigen Ausschuss ist jährlich eine detaillierte Aufstellung der gewährten Beihilfen zur Kenntnis zu geben.

2.15 Über Ausnahmen von den Richtlinien entscheidet der für Sozialangelegenheiten zuständige Ausschuss.

3. Beihilfen zu den Einrichtungskosten von Altentagesstätten und Altenclubs

3.1 Gegenstand der Förderung

Die Träger/Trägerinnen von Altentagesstätten erhalten Beihilfen für die Erstbeschaffung und für die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen wie Kaffeegeschirr u.ä..

Die Träger/Trägerinnen von Altenclubs erhalten Beihilfen für die Erstbeschaffung und für die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Gebrauchsgegenständen wie Kaffeegeschirr u.ä..

Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sollen ausschließlich der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren dienen. Anderenfalls sind die Gesamtkosten anteilmäßig zu kürzen. Von diesen als angemessen anerkannten Gesamtkosten ist die Beihilfe zu berechnen. Einzelne Anschaffungen unter 100,00 EUR werden nicht gefördert.

3.2 Höhe der Beihilfe

- 3.2.1 Die Beihilfe beträgt 50 % der als angemessen anerkannten Gesamtkosten der Einrichtungsgegenstände, höchstens jedoch das Doppelte des Eigenanteils.

 Der Prozentsatz ist bei höheren Zuschüssen Dritter entsprechend zu kürzen.
- 3.2.2 Es wird erwartet, dass der Träger/die Trägerin einen Eigenanteil von mindestens 25 % der Gesamtkosten aufbringt. Zuschüsse Dritter gelten nicht als Eigenanteil.

3.3 Antragsverfahren

Der Beihilfeantrag ist vom Träger/von der Trägerin rechtzeitig vor der geplanten Anschaffung beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Der Beihilfeantrag muss enthalten:

- 3.3.1 eine Aufstellung mit genauen Angaben über die zu beschaffenden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände mit Gesamtkosten und entsprechenden Angeboten,
- 3.3.2 einen ausgeglichenen Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil des Trägers/der Trägerin die Zuschüsse Dritter, z. B. der Besucher/Besucherinnen, und die beantragte städtische Beihilfe auszuweisen sind.

3.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vom Träger/von der Trägerin innerhalb von 2 Monaten nach dem Erwerb der Einrichtungsgegenstände mit den Rechnungen vorzulegen. Auf den Rechnungen ist die ordnungsgemäße Lieferung zu bestätigen. Die Originalbelege erhält der Träger/die Trägerin zurück.

4. Beihilfen zu den Betriebskosten von Altentagesstätten

4.1 Gegenstand der Förderung

Die Träger/Trägerinnnen von Altentagesstätten erhalten zu ihren Betriebskosten Beihilfen zu den laufenden Unterhaltungskosten und zu den Kosten für Sonderveranstaltungen.

4.1.1 Laufende Unterhaltungskosten

Zu den laufenden Unterhaltungskosten zählen insbesondere die anteiligen Kosten für

- 4.1.1.1 Raumgestellung, Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw.,
- 4.1.1.2 Bewirtung, die Aufwendungen für Organisation und Verwaltung, Fahrdienste, Anschaffung von Beschäftigungs- und Kleinmaterial soweit dieses nicht nach Nr. 3 förderungswürdig ist Versicherungsbeiträge sowie Aufwendungen für Fortbildung und Bereitstellung von Helfern/Helferinnen usw.
- 4.1.2 Kosten für Sonderveranstaltungen

Zu den Kosten für Sonderveranstaltungen zählen Aufwendungen für

- 4.1.2.1 Bildungsveranstaltungen, wie z. B. Honorare, Fahrtkosten usw. für Referenten/Referentinnen bei Durchführung von Seminaren, Vortragsveranstaltungen, Werkkursen usw.. Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter werden nicht gefördert.
- 4.1.2.2 Tagesfahrten, wie z. B. Besichtigungen, Exkursionen, Erholungsfahrten usw.

4.2. Höhe der Beihilfe

- 4.2.1 Zu den laufenden Unterhaltungskosten nach Nr. 4.1.1 werden folgende Beihilfen gewährt:
 - 4.2.1.1 für Kosten nach Nr. 4.1.1.1 wenn nicht städtische Räume kostenlos genutzt werden -
 - 4.2.1.1.1 Jahrespauschalbetrag

610,00 EUR

- 4.2.1.1.2 Die Beihilfe erhöht sich bei Mehrbelastung um 25 % des 2450,00 EUR übersteigenden nachgewiesenen Betrages.
- 4.2.1.2 für Kosten nach Nr. 4.1.1.2

4.2.1.2.1 Jahrespauschalbetrag

300,00 EUR

4.2.1.2.2 Die Beihilfe erhöht sich je Besucher/Besucherin (Jahresdurchschnitt) und je Öffnungstag in der Woche um

2,50 EUR.

- 4.2.2 Zu den laufenden Kosten für Sonderveranstaltungen nach Nr. 4.1.2 werden folgende Beihilfen gewährt:
 - 4.2.2.1 für Kosten nach Nr. 4.1.2.1 je Bildungsveranstaltung, 20,00 EUR jährlich höchstens 120,00 EUR;
 - 4.2.2.2 für Kosten nach Nr. 4.1.2.2 je Tagesfahrt und Teilnehmer/Teilnehmerin, 1,50 EUR jährlich höchstens 230,00 EUR.

4.3 Antragsverfahren

Der Beihilfeantrag ist vom Träger/von der Trägerin für die laufenden Unterhaltungskosten jährlich bis spätestens 01.06. und für die Sonderveranstaltungen rechtzeitig mindestens 4 Wochen vorher beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.

Der Beihilfeantrag muss enthalten:

- 4.3.1 einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil des Trägers/der Trägerin, die Zuschüsse Dritter, z. B. der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die beantragte städtische Beihilfe auszuweisen sind,
- 4.3.2 Angaben über die voraussichtliche Zahl der Besucher/Besucherinnen bzw. der Teilnehmer/Teilnehmerinnen nach Nr. 4.2.1.2.2 und 4.2.2.2,
- 4.3.3 ggf. den Nachweis über die Mehrbelastung nach Nr. 4.2.1.1.2.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vom Träger/von der Trägerin vorzulegen

- 4.4.1 für Förderungen nach Nr. 4.1.1 laufende Unterhaltungskosten bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres mit einer endgültigen Jahreskosten- und Finanzierungsübersicht und mit Angaben über die tatsächliche durchschnittliche Zahl der Besucher/Besucherinnen an den Öffnungstagen,
- 4.4.2 für Förderungen nach Nr. 4.1.2 Kosten für Sonderveranstaltungen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Sonderveranstaltungen, mit einer endgültigen Kosten- und Finanzierungsübersicht und mit Angaben über die tatsächliche Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den Sonderveranstaltungen.

5. <u>In-Kraft-Treten</u>

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung von Altentagesstätten und Altenclubs treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung von Altentagesstätten und Altenclubs vom 02.06.1982/30.06.1982 außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2002 durch Beschluss des Jugend-, Familien- und Sozialausschusses vom 26.09.2001